

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 05.11.2019
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 632.6	Beschlussvorlage-Nr. GR-2019-123
Zurücknahme des Bauantrags „Wohngebäude zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen“, Ruster Straße, Flurst.Nrn. 1158/7, 1158/8, 1158/9 und 1160	Sachbearbeiter: Herr Schwarz

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag auf Baugenehmigung gegenüber dem Landratsamt Ortenaukreis zurückzunehmen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ringsheim hat mit Schreiben vom 13.06.2017 den Bauantrag „Neubau zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen“ beim Landratsamt Ortenaukreis eingereicht.

Der Gemeinderat hat am 27.06.2017 das Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben erteilt.

Mit Schreiben vom 16.11.2017 hat das Landratsamt Ortenaukreis mitgeteilt, das Verfahren auf Grund des im Jahr 2018 anstehenden Bürgerentscheides ruhen zu lassen und die Entscheidung der Bürger abzuwarten.

Die Gemeinde Ringsheim hat mit Schreiben vom 27.11.2017 um Erteilung der Baugenehmigung innerhalb der gesetzlichen Fristen, unabhängig vom Ausgang des Bürgerentscheides, gebeten.

Am 25.02.2018 hat die Mehrheit beim Bürgerentscheid dafür gestimmt, dass die Gemeinde Ringsheim in der Ruster Straße ein Neubau zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen errichten kann. Wir sind von da an 3 Jahre an die bauliche Nutzung „Anschlussunterbringung von Flüchtlingen“ rechtlich gebunden.

Auf schriftliche Nachfrage der Baurechtsbehörde am 17.07.2019 hat die Verwaltung nochmals bekräftigt, dass die Baugenehmigung erteilt werden soll.

Am 25.09.2019 wurde die Rechtslage zwischen Kreisbaumeister Eisenmann und Bürgermeister Weber nochmals in einem Telefonat erörtert. Herr Eisenmann wies darauf hin, dass die damalige Rechtsgrundlage für den Bau eines Flüchtlingsheimes (Sonderbauten) zum Ende des Jahres ausläuft, weshalb keine Baugenehmigung mehr erteilt werden könne.

Kreisbaumeister Eisenmann informierte, dass der vordere Bereich der Grundstücke als bebaubarer Bereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) anzusehen ist. Der hintere Bereich ist nach § 35 Baugesetzbuch als Außenbereich zu bewerten.

Kreisbaumeister Eisenmann war bereit dies in einem Lageplan auch schriftlich zu bestätigen. Den Lageplan fügen wir als Anlage bei.

Die Gemeinde könnte auch alternativ nach § 30 Baugesetzbuch einen Bebauungsplan für diese Grundstücke aufstellen.

Die Verwaltung hat gegenüber Kreisbaumeister Eisenmann erklärt, dass der Bauantrag dann zurückgenommen werden kann, wenn die Baurechtsbehörde anderweitig die Bebaubarkeit der Grundstücke anhand eines Lageplanes bescheinigt.

Kreisbaumeister Eisenmann hat uns diesen Plan übersandt, so dass die Verwaltung empfiehlt, dem Landratsamt Ortenaukreis die Rücknahme des Bauantrages mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:
Lageplan

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Landkreis: Ortenaukreis

Flurstück: 1160,
1158/9, 1158/8,
1158/7

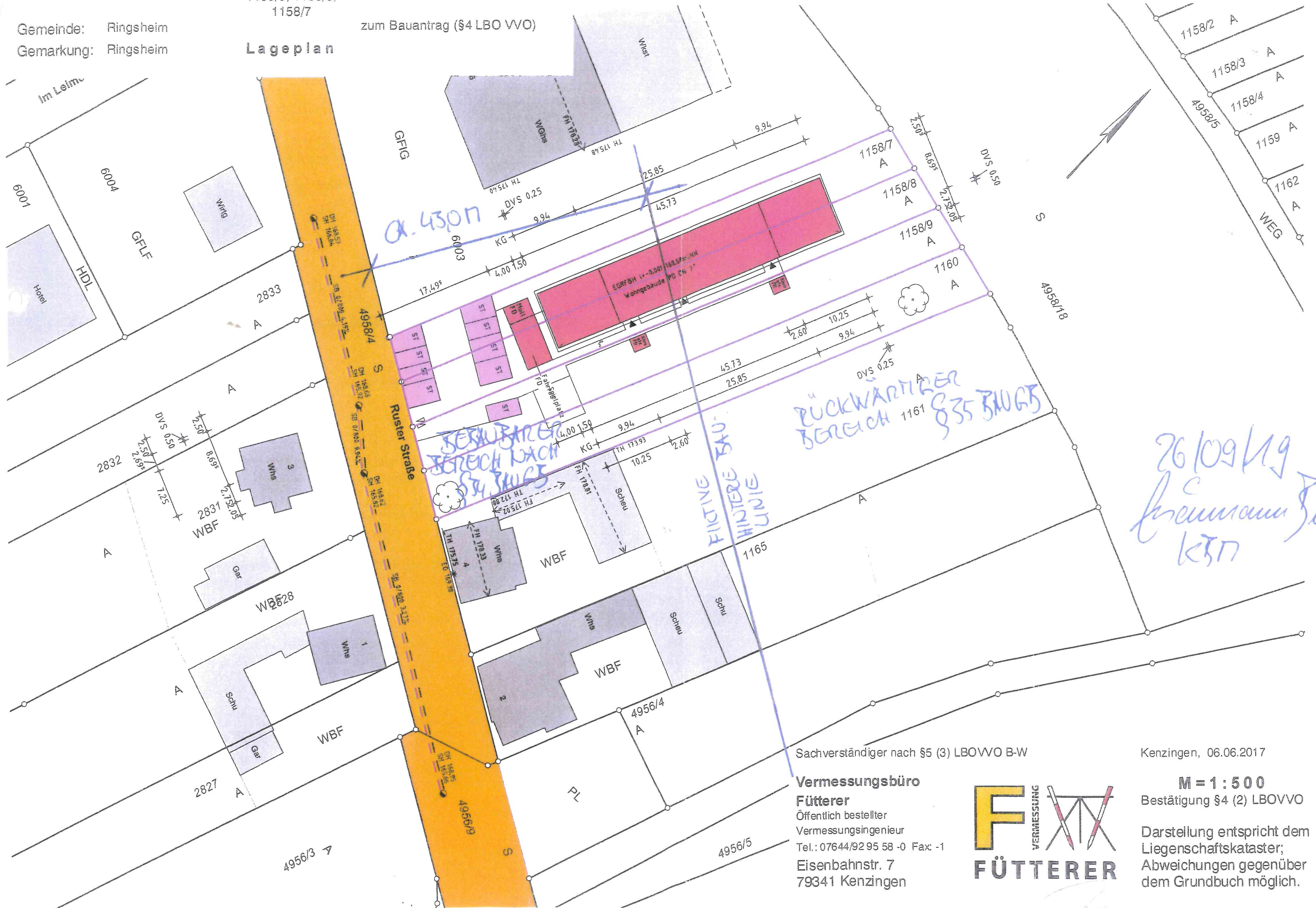
Lageplan – zeichnerischer Teil

Gemeinde: Ringsheim

zum Bauantrag (§4 LBO WVO)

Gemarkung: Ringsheim

Lageplan



Sachverständiger nach §5 (3) LBOWO B-W

Kenzingen, 06.06.2017

Vermessungsbüro

Fütterer

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Tel.: 07644/92 95 58 -0 Fax: -1

Eisenbahnstr. 7
79341 Kenzingen



M = 1 : 500

Bestätigung §4 (2) LBOVVO

Darstellung entspricht dem
Liegenschaftskataster;
Abweichungen gegenüber
dem Grundbuch möglich.

26/09/19
Freemann zum
KSM